

RS OGH 1997/6/10 4Ob169/97z, 3Ob113/03v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1997

Norm

AMG §2 Abs11

Rechtssatz

Ein Arzneimittel wird zum Verkauf bereitgehalten, wenn die Erfüllung eines Kaufvertrages durch tatsächliche Übergabe ohne besondere weitere Maßnahme möglich ist. Dies ist dann zum Beispiel nicht der Fall, wenn ein Arzneimittel zwar angekündigt wird, der Verkäufer aber (noch) keine Verfügungsgewalt - etwa weil das Arzneimittel erst importiert werden muß - hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 169/97z
Entscheidungstext OGH 10.06.1997 4 Ob 169/97z
- 3 Ob 113/03v
Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 113/03v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107778

Dokumentnummer

JJR_19970610_OGH0002_0040OB00169_97Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at